

# DIBt-Prüfungen

Michael Fischer

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt als deutsche Zulassungsstelle allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) für Bauprodukte und Bauarten sowie europäische technische Zulassungen (ETA) für Bauprodukte und Bausätze. Jedes Jahr werden ca. 2000 nationale Zulassungen erteilt. Auf europäischer Ebene steht das DIBt im Wettbewerb mit den europäischen Zulassungsstellen und ist führend bei der Erteilung von europäischen technischen Zulassungen.

Das Institut ist für Unternehmen tätig, die ihre Produktmärkte in Deutschland, in Europa sowie international haben. Allgemein bauaufsichtliche Zulassungen werden für solche Bauprodukte und Bauarten im Anwendungsbereich der Landesbauordnung erteilt, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen, nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Sie sind zuverlässige Verwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten bzw. Anwendbarkeitsnachweise von Bauarten im Hinblick auf bautechnische Anforderungen an Bauwerke. Europäische technische Zulassungen werden für Bauprodukte im Anwendungsbereich des Bauproduktengesetzes erteilt und dokumentieren verlässlich die Brauchbarkeit eines Bauproduktes. Für raumluftunabhängige Feuerstätten von festen Brennstoffen als Raumheizer muss nach einer Prüfung der Anforderungen von einer vom DIBt anerkannten Prüfstelle eine Zulassung beantragt werden.

Da moderne Niedrigenergiehäuser über eine extrem dichte Hülle verfügen, muss regelmäßig gelüftet werden, um Feuchtschäden wie z.B. Schimmel zu vermeiden. Viele Häuser verfügen deshalb über eine kontrollierte Lüftungsanlage, die diese Aufgabe übernimmt. Die Anlage bläst frische Luft in bestimmte Räume ein und saugt sie aus anderen Räumen ab; dadurch kann ein Unterdruck entstehen, der gefährliche Gase aus dem Ofen in den Wohnraum ziehen kann. Der gleiche Effekt ist auch bei einer Dunstabzugshaube mit Abluft möglich.

Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe wie z.B. Kaminöfen oder Heizkamine sind so dicht gebaut, dass auch bei Unterdruck keine Gase aus dem Ofen mehr austreten können, dazu müssen sie z.B. über eine selbstschließende Feuerraumtür verfügen. Erkennbar sind diese Öfen an der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik und haben eine sogenannte „Z-Nummer“. Die Kombination von Öfen mit raumlufttechnischen Anlagen wird in Deutschland im §4 der Feuerungsverordnung (FeuVo) geregelt.

Es gibt zwei Lösungswege für den gemeinsamen Betrieb von Öfen oder Heizeinsätzen und raumlufttechnischen Anlagen.

Raumluftunabhängiger Betrieb mit einem dafür zugelassenen Ofen: In diesem Fall muss der Ofen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als raumluftunabhängige Feu-

### Michaels Praxistipp

Ofenprofi Michael Fischer, selbstständiger Sachverständiger und Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger (BVFS), schreibt an dieser Stelle über das, was die Branche bewegt.



#### Michael Fischer

Planungs- und  
Sachverständigenagentur  
Fischerweg 2  
83119 Obing  
Mobil: +49 175 / 498 27 47

[michael.fischer@chiemgauer-ofenzentrum.de](mailto:michael.fischer@chiemgauer-ofenzentrum.de)

# Michaels Praxistipp

erstätte des Deutschen Instituts für Bautechnik DIBt verfügen. Die Verbrennungsluft muss von außen über eine bauseits zu legende Leitung an den zentralen Luftansaugstutzen des Ofens geführt werden. Hierbei gelten erhöhte Anforderungen an die Dichtigkeit der Zuluftleitung und der Verbindungsstücke zum Schornstein.

Beim zweiten Lösungsweg muss eine Sicherheitsabschaltung (Unterdruckwächter) eingebaut werden: Während des gemeinsamen Betriebs von raumluftabhängigen Öfen und raumluftechnischen Anlagen ist durch eine geprüfte Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten, dass kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann. Dazu muss ein Controller bzw. Unterdruckwächter eingebaut

werden, welcher im Störfall (bei Auftreten von mehr als 4 Pa Unterdruck) die Lüftungsanlage abschaltet.

Die Prüfung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe erfolgt auf Grundlage der „Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe“ als Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Erlangung einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik Berlin (DIBt). Die Dichtheit einer Feuerstätte sowie ggf. der Verbrennungsluftleitung und der Abgasanlage (je nach der Systemgrenze der Feuerstätte) sind im Anlieferungszustand, nach mechanischer Belastung

(6000 Öffnungen/Schließungen für die Feuerraumtür, 1000 Öffnungen/Schließungen für die Ascheraumtür) sowie nach thermischer Belastung (Nennwärmeleistung, ggf. Kleinlast und Sicherheit) zu ermitteln. Die Leckrate der Verbrennungsluftleitung kann ggf. an einem repräsentativen Abschnitt ermittelt werden. Die Leckrate der Feuerstätten darf bei einem statischen Überdruck von 10 Pa nicht größer sein als 2 m<sup>3</sup>/h. Das Produkt aus der gemessenen Leckrate, angegeben in m<sup>3</sup>/h, und der bei Typprüfung des Ofens ermittelten CO-Konzentration im Abgas, darf den Wert von 2400 ppm x m<sup>3</sup>/h nicht überschreiten.

